

# **Studienordnung Bachelor of Science in Betriebsökonomie**

**vom 18. August 2018**

**ab Studienjahrgang 2018**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Studienziel .....	3
Art. 3	Studienabschluss.....	3
Art. 4	Curriculum .....	3
Art. 5	Module .....	4
Art. 6	Inkrafttreten.....	5

**Art. 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangsleitung „Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie“ der Fernfachhochschule Schweiz erstellt worden.
- (2) Sie gilt für den Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie der Fernfachhochschule Schweiz ab Jahrgang 2018.
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (4) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z. B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

**Art. 2 Studienziel**

- (1) Der Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie ist primär auf die Vermittlung von beruflichen Fähigkeiten ausgerichtet. Er orientiert sich an den Erfordernissen der betrieblichen Praxis und des internationalen Arbeitsmarktes.
- (2) Im Grund- und Aufbaustudium (erste zwei Drittel des Studiums) werden die Studierenden zu betriebswirtschaftlichen Generalisten ausgebildet.
- (3) Im Vertiefungsstudium (letztes Studiendrittel) setzen sich die Studierenden ihren persönlichen Vorlieben und Neigungen entsprechend vertieft mit einem zur Auswahl stehenden Spezialgebiet auseinander.
- (4) Nach einer Einführung in die wissenschaftliche Erkenntnistheorie und die Forschungsmethodik setzen sich die Studierenden im Vertiefungsstudium mit dem Gebiet ihrer Wahl im Rahmen eines Praxisprojektes und der daran anschliessenden Bachelor-Thesis auch wissenschaftlich auseinander.
- (5) Die Absolventen des Bachelor-Studienganges Betriebsökonomie sind qualifiziert, nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit komplexe betriebswirtschaftliche Aufgaben in verantwortungsvollen operativen Linien- und Stabsfunktionen verschiedenster Organisationen und Branchen erfolgreich zu bewältigen.

**Art. 3 Studienabschluss**

- (1) Absolventen des Bachelor-Studienganges Betriebsökonomie erhalten den eidgenössisch geschützten Titel „Bachelor of Science SUPSI in Betriebsökonomie“.
- (2) Je nach absolvierter Vertiefungsrichtung erhalten sie den Titelzusatz: mit Vertiefung in „Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung“.
- (3) Der Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen, an die die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.

**Art. 4 Curriculum**

- (1) Das Curriculum des Bachelor-Studienganges Betriebsökonomie wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (2) Das Studium setzt sich aus einem Grund- (1.- 2. Semester) und Aufbaustudium (3.- 6. Semester) sowie einem Vertiefungsstudium (7.- 9. Semester) zusammen.
- (3) Das Grund- und Aufbaustudium ist für alle Studierenden Pflicht.
- (4) Die Studierenden werden zum Aufbaustudium zugelassen, wenn sie das Grundstudium bestanden haben.

- (5) Für Quereinsteiger, die in das Aufbau- oder Vertiefungsstudium einsteigen und Module des Grundstudiums belegen, gelten die Prüfungsbedingungen des Aufbau- und Vertiefungsstudiums.
- (6) Die Studierenden werden zum Vertiefungsstudium zugelassen, wenn sie mindestens 110 ECTS-Credits aus dem Grund- und Aufbaustudium erlangt haben.
- (7) Das Vertiefungsstudium darf (vor Studiumsausschluss) maximal ein Mal gewechselt werden. Die Änderung muss bei der Studiengangsleitung schriftlich beantragt werden.
- (8) Die Studierenden werden zum Verfahren der Bachelor-Thesis (und damit zum Verfassen der schriftlichen Bachelor-Arbeit) zugelassen, wenn Sie mindestens 150 ECTS-Credits erlangt haben.
- (9) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden im Rahmen einer modifizierten Studienordnung rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen Studienordnung. (siehe dazu Art. 1 (4))

## Art. 5 Module

- (1) Der Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie ist modular aufgebaut und sieht eine bestimmte zeitliche Abfolge der einzelnen Module vor.
- (2) In einem Semester werden in der Regel 20 ECTS-Credits absolviert.
- (3) In der Regel werden die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.
- (4) Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen.
- (5) Pro bestandenes Modul werden in der Regel 5 ECTS-Credits erworben.
- (6) Das Grundstudium ist bestanden und die 40 ECTS-Credits werden erteilt, wenn
  - a) für jedes Modul eine Modulnote vorliegt und
  - b) der auf ein Zehntel gerundete Durchschnitt aller nach ECTS-Credits gewichteten Modulnoten mindestens 4.0 ist und
  - c) höchstens drei Modulnoten unter 4.0 liegen und
  - d) die Summe aller Negativpunkte höchstens 1.2 ist. Negativpunkte errechnen sich aus der Differenz zwischen einer ungenügenden Note und der Note 4.0.
- (7) Der Durchschnitt des Grundstudiums fließt mit 40 ECTS-Credits in den Gesamtdurchschnitt des Bachelor-Studiums ein.
- (8) Nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen des Grundstudiums können zum vorgegebenen Nachprüfungstermin einmal wiederholt werden. Ein nicht bestandenes Grundstudium darf insgesamt einmal wiederholt werden.
- (9) Die ECTS-Credits des Aufbau- und Vertiefungsstudiums werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn die Modulleistung insgesamt als mindestens ausreichend bewertet worden ist.
- (10) Nicht bestandene Modul(-teil)-prüfungen des Aufbau- und Vertiefungsstudiums können maximal zwei Mal wiederholt werden. Die entsprechenden Nachprüfungstermine werden vorgegeben. Falls die Studienleistungen im jeweiligen Studienabschnitt dies rechtfertigen (Gesamtdurchschnitt des Aufbaustudiums, der beiden Passerellensemester bzw. des Vertiefungsstudiums  $\geq 4.8$ ), so kann pro Studienabschnitt (Aufbaustudium, Passerellensemester und Vertiefungsstudium) maximal ein Modul ein viertes Mal wiederholt werden.
- (11) Das Wissenschaftliche Praxisprojekt sowie die Bachelor-Thesis können nur ein Mal wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle muss ein neues Thema bearbeitet werden.
- (12) Für schriftliche Arbeiten kann die Studiengangsleitung die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung einräumen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung ungenügend (Note 3.5 bis 3.9) bewertet wurde. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (13) Die erforderlichen Eingangskompetenzen, die zu erlangenden Abgangskompetenzen, die Bibliographie, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand bzw. die Aufteilung des Studiums in Selbst- und

Kontaktstudium (unter Berücksichtigung des Online-Studiums), die Leistungsbewertung (Art, Dauer und Zeitpunkt der Prüfung(en), Prüfungsinhalt, zugelassene Hilfsmittel und Zusammensetzung der Modulnote im Fall von mehreren Prüfungen pro Modul) sowie die zu erzielenden ECTS-Credits werden im Modulplan verbindlich ausgewiesen.

- (14) Der Modulinhalt wird laufend aktualisiert. Die Änderungen werden in entsprechend überarbeiteten Modulplänen festgehalten. Im Falle der Wiederholung einer Modul(-teil)-prüfung besteht nach dem ersten regulären Nachprüfungstermin die Möglichkeit, dass die entsprechende Prüfung auf einem überarbeiteten Modulplan basiert.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2018/2019 in Kraft.

FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ



Désirée Guntern Kreuzer  
Studiengangsleiterin



Franziska Rubin  
operative Studiengangsleiterin

Brig, den 18. August 2018